

## VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

vom 28. April 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2025<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Gerichtsgesetz vom 2. April 1987»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 24<sup>bis</sup>

**(Artikeltitel geändert)** 5. ~~Versicherungsgericht~~ **Präsidentin oder Präsident des Schiedsgerichtes**

<sup>1</sup> **(geändert)** Die Präsidentin oder der Präsident des ~~Versicherungsgerichtes~~ **Schiedsgerichtes** wählt die Fachrichterinnen oder Fachrichter nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 dieses Erlasses auf Vorschlag der am Verfahren beteiligten Parteien.

Art. 25

<sup>2</sup> **(geändert)** Richterinnen oder Richter und Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~ **Kanton** wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

<sup>2bis</sup> **(neu)** Nebenamtliche Kreisrichterinnen und Kreisrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

---

1 ABl 2025-00.213.245.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. März 2026; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. April 2026; in Vollzug ab 1. Juni 2027.

3 sGS 941.1.

## nGS 2026-017

<sup>3</sup> (*geändert*) Fachrichterinnen und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im ~~örtlichen Zuständigkeitsbereich~~**Kanton** wohnen.

Art. 26

<sup>1bis</sup> (*neu*) Bei Gesamterneuerungswahlen oder zeitgleich stattfindenden Ersatzwahlen kann sich eine Person nicht in mehreren Gerichtskreisen als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes zur Wahl stellen.

Art. 29

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichtes vereidigt:

b) (*aufgehoben*)

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2027 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>4</sup>

St.Gallen, 4. März 2026

Der Präsident des Kantonsrates:  
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:  
Lukas Schmucki

---

<sup>4</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der VII. Nachtrag zum Gerichtsgesetz wurde am 28. April 2026 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist 17. März bis 27. April 2026 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>6</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juni 2027 angewendet.

St.Gallen, 28. April 2026

Der Präsident der Regierung:  
Beat Tinner

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

5 Siehe ABl 2026-00.259.747.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2026-00.248.395.